

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 18

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Kohlenindustrie in Rheinland-Westfalen, an der Saar und Oberschlesien wurden namhafte Posten Grubenhölzer aufgenommen. Rußland und Schweden hatten bisher verringerten Import von Grubenholz, wodurch das deutsche Erzeugnis mehr zur Geltung und höher in der Bewertung kam. Die Zellstoffindustrie war fortwährend Abnehmerin großer Posten Papierhölzer, für die mitunter Phantastepreise bezahlt wurden. Bei dem Mangel an Angebot von Papierholz vom Ausland her — in Rußland war die Beschaffung großer Posten bisher schwierig — waren deutsche schwächere Nadelhölzer für Papierholzzwecke sehr gesucht, und daher kommt es auch, daß beispielsweise sächsische Zellstoff-Fabriken ihre Einkaufstätigkeit mehr als bisher auf das süddeutsche Gebiet verlegten. Sonst war wohl auch Tannen-, Fichten- und Kiefernstartholz bei den Verkäufen im Wald sehr begehrt und hoch bewertet worden, allein im Weiterverkauf für Schneidmaterial konnte es sich nicht die entsprechenden Erlöse holen, die angesichts der teureren Beschaffung aus erster Hand angebracht wären. Am Weichselholzmarkt wird der Vorrat an Rundkieseln auf etwa 175,000—180,000 Stück geschätzt, ohne daß sich vorläufig dem bedeutenden Angebot entsprechende Verkaufsmöglichkeiten bieten würden. Kein Wunder auch, die Sägeindustrie an der Weichsel, Oder und Brahe ist mit Aufträgen sehr schwach versehen und hat daher zu bedeutenden Produktionseinschränkungen greifen müssen. Ein Teil der Werke mußte sogar völlig stillgelegt werden. Versuche der russischen Holzexporteure, durch Preiskonjessionen die Kauflust etwas anzuregen, schlugen fehl. Dem großen Angebot an Erlennrundhölzern am ostdeutschen Markt steht gleichfalls nur unbedeutende Nachfrage gegenüber, so daß auch darin der Verkauf fast ganz stockt und die Preise von ihrer Festigkeit verlieren.

Am Schnittwarenmarkt Ostdeutschlands ist der Ausdehnung des Verkehrs eine scharfe Grenze gezogen durch den Minderbedarf der Holz verarbeitenden Gewerbe. Alle vom Baufach abhängigen Industrien des Holzgewerbes sind in ihrer Aufnahmefähigkeit beschränkt. Daher kommt es auch, daß besonders Kiefern-Schnittmaterial am ostdeutschen Markt schwierig in großen Posten abzusetzen ist und die Preise stark gedrückt sind. Von Rußland aus wurden geschnittene Erlen in ungewöhnlich stillen Posten am ostdeutschen Markt offeriert, ohne die geringste Beachtung zu finden, zumal da sich das Hauptangebot auf Material zweiter Güte erstreckte, für das überhaupt, trotz billigen Preisstellungen, kein Interesse aufkommen konnte. Am süd- und westdeutschen Schnittwarenmarkt entsprachen die Umsätze gleichfalls nicht dem Angebot, und es machten sich auch da neuerdings Anzeichen bemerkbar, die auf eine rückgängige Bewegung der Preise hindeuten. Der Hartholzmarkt hat noch am besten seine Stabilität bisher bewahren können. Was Eichen-Schnittware anbelangt, so hat der Umsatz auch abgenommen, was zum Teil mit der schwächeren Beschäftigung der Möbelindustrie zusammenhängt, indes konnte erstklassige deutsche Eiche ihren Preisstand um so leichter behalten, als das Angebot darin ziemlich klein war und die Ware sich außerdem durch hohe Bewertung beim Einkauf im Walde sehr teuer einstellte. Dazu kommt, daß auch slawonische bessere Eichenschnitthölzer schwach angeboten waren bei durchschnittlich sehr hohen Preisen.

Im Rundholzeinkauf ist es ziemlich ruhig geworden. Bei einigen kleineren zum Verkauf gelangten Posten wurden hohe Preise erzielt. Am süddeutschen Brettermarkt läßt der Absatz zu wünschen übrig, da neuerdings Rheinland und Westfalen wenig Aufnahmelust bekunden, weil der industrielle Bedarf wie derjenige des Baugewerbes nachläßt. Bauantiges Nadelholz wurde zu etwa 42.50 Mark pro m³, frei Schiff Mittelrhein, gehandelt.

Verschiedenes.

Die 104. Jahresrechnung der zürcherischen kantonalen Brandaffekturanzahl ist erschienen. Die Abrechnung über Gewinn und Verlust zeigt Fr. 1,562,615 Einnahmen gegen 1,210,306 Franken Ausgaben, demnach einen Aktiosaldo von 352,308 Fr., welcher auf neue Rechnung vorgetragen wird. Unter den Einnahmen figurieren als Affekturanzahl 292 Fr. Beiträge für abgebrannte Gebäude, ein Steuer-Bruttoertrag von 1,160,783 Franken für Privatgebäude und 22,707 Fr. für Staatsgebäude. Die Mobiliarversicherungsgesellschaften haben 44,493 Fr. beigesteuert, der Reservefonds warf 213,513 Fr. an Zinsen ab. In den Ausgaben stehen die Vergütungen für Brandschäden mit 625,300 Franken, Begehungen und Spesenauslagen mit 57,549 Franken, die Schätzungskosten mit 54,263 Franken, die Untersuchung der Blitzschutzvorrichtungen mit 15,063 Fr., Beiträge an Feuerlöschvorrichtungen mit 350,230 Franken usw. Der Reservefonds beträgt 500,000 Franken.

Vom Betrieb der städtischen Werke in Zürich gibt die Rechnungsübersicht pro 1912 folgendes Bild: Das Gaswerk verzeichnet Bauausgaben von 1,332,805 Fr., Betriebseinnahmen von 8,328,563 Fr. (budgetiert waren 7,864,480 Fr.) und einen Reingewinn von 1,629,016 Fr. (1,308,100 Fr.). Die Vermögensrechnung bilanziert mit Fr. 12,146,354. Die Wasserversorgung hatte Bau-Einnahmen und zwar an Staats- und Privatbeiträgen, sowie an Servitutsablösungen 55,147 Fr., die Bauausgaben betragen brutto 160,553 Fr. Aus dem Betrieb wurden 2,296,786 Fr. (2,127,500) eingenommen, für denselben 1,638,670 Fr. ausgegeben; Reingewinn demnach 658,116 Fr. Die Vermögensrechnung bilanziert mit 4,342,428 Fr. Das neue Seewasserwerk hat bis Ende 1912 1,158,423 Fr. Baukosten verursacht. Das Elektrizitätswerk weist an Baukosten 1,561,260 Fr. auf. Eingenommen wurden total 4,735,620 Franken (3,942,000 Fr.) und ein Reingewinn erzielt von 749,679 Franken (510,600 Fr.). Die Straßenbahnen kosteten für Bau- und Rollmaterial Fr. 2,417,476 (2,561,510); hiervon kommen Einnahmen als Erlös für Material usw. im Betrage von 288,729 Fr. in Abzug. Bei 4,468,232 Franken (4,143,100) Betriebseinnahmen resultierte ein Reingewinn von 1,111,082 Fr. (800,000). Das Abfuhrwesen brachte Fr. 1,064,548 Betriebseinnahmen und ebensovielen Ausgaben. Die Schlachthofrechnung verzeichnet bei 635,486 Fr. Einnahmen einen Rückschlag von 168,651 Fr. Die Wohnhäuser an der Limmat-

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

(für die)

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluß

== Spezialartikel Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

1956

höchste Leistungsfähigkeit.

straße gestatteten bei 123,700 Fr. Einnahmen eine Einlage in den Erneuerungsfonds von Fr. 3189; diejenigen im Kreditkassenbrachten an Einnahmen 16,371 Fr. und eine Einlage von 1411 Fr.

Einigen Krankenversicherung. Hierüber wird dem „Solothurner Tagbl.“ aus Bern geschrieben: Die vom Bundesamt für Sozialversicherung aufgestellten Musterstatuten, die in übersichtlicher Weise zeigen, wie die Statuten der Krankenkassen an das Bundesgesetz angepaßt werden müssen, und die Begleitung an die Krankenkassen, in welchen die Voraussetzungen der Anerkennung sehr eingehend und klar erläutert sind, liegen nun vor.

Wenn der Bund den Krankenkassen Beiträge leistet, so verlangt er, wie in dieser Begleitung ausgeführt wird, selbstverständlich, daß seine Unterstützung auch ihren Zweck, die Förderung der Krankenversicherung erreicht. Damit dies geschehe, ist dafür zu sorgen, daß die Beiträge nur denjenigen Kassen zufließen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe imstande sind und daß den Mitgliedern gewisse Mindestrechte sichergestellt sind. Deshalb stellt der Bund an die Beitragsberechtigung Bedingungen und behält sich ein gewisses Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung der Kassen vor.

Die wesentlichen Bestimmungen, die in der Begleitung im einzelnen behandelt werden, sind: 1. Die Kassen müssen ihren Sitz in der Schweiz haben. 2. Sie dürfen Schweizer nicht ungünstiger behandeln, als andere Mitglieder. 3. Sie haben die Krankenversicherung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit zu betreiben. 4. Sie müssen Sicherheit dafür bieten, daß sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. 5. Sie dürfen neben der Krankenversicherung nur noch andere Versicherungsarten, sonst aber keine Geschäfte betreiben. 6. Sie müssen jeden Schweizerbürger, der die statutarischen Aufnahmebedingungen erfüllt, als Mitglied aufnehmen. 7. Sie müssen beide Geschlechter für die Aufnahme gleich halten. 8. Sie müssen die Freizügigkeit gewähren, d. h. unter bestimmten Voraussetzungen gewesene Mitglieder anderer Kassen zu sich übertreten lassen. 9. Sie müssen ihren Mitgliedern nach Art, Maß und Dauer bestimmte Mindestleistungen gewähren. 10. Sie dürfen die freie Wahl des Arztes und der Apotheke nicht anders als durch Abschluß von Verträgen mit Ärzten und Apothekern beschränken. 11. Sie müssen Vorkehrungen gegen die Gefahr der Überversicherung treffen. 12. Sie sind verpflichtet, bei dem Betriebe der Unfallversicherung mitzuwirken. 13. Sie dürfen ihre Mittel nur zu Zwecken der Versicherung verwenden. 14. Die persönliche Haftbarkeit der Versicherten für die Verbindlichkeiten der Kasse ist ausgeschlossen. 15. Die Betriebsrechnungen sind, unter Befolgung der Anordnungen des Bundesrates, jährlich abzuschließen und diesem einzureichen. 16. Die Bundesbeiträge hängen von den Leistungen der Kassen ab. 17. Gerichtsstände und Strafbestimmungen.

In der gesetzlichen Regelung sind drei verschiedene Gruppen von Vorschriften zu unterscheiden: 1. Die Bestimmungen, welche die Kompetenzen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, sowie die Organisation festlegen. Diese Vorschriften haben keinen Einfluß auf die Tätigkeit der Kassen in der Weise, daß sie in den Statuten erwähnt werden müssen. Die Kassen haben sie einfach zu kennen und zu verstehen. Im Anerkennungsverfahren haben sie keine Bedeutung. 2. Die Bestimmungen, von deren Beobachtung die Anerkennung der Kassen abhängt. Die Begleitung macht sich zur Aufgabe, diese für die Kassen zurzeit wichtigsten Bestimmungen auf Grund einer systematischen Erläuterung des Gesetzes zu erörtern und den Kassen damit bei der Anpassung

der Statuten an das Gesetz behilflich zu sein. 3. Die Bestimmungen über das Verhalten und die Geschäftsführung der Kassen nach erhaltener Anerkennung. Diese werden in besonderen bundesrätlichen Vollziehungs-Vorschriften den Kassen später zur Kenntnis gebracht werden. Das Bundesamt behält sich vor, in einer weiteren Begleitung seinerzeit den anerkannten Kassen seinen Rat auch in dieser Beziehung zu erteilen.

Die Begleitung nimmt zu den einzelnen Fragen Stellung so gut als dies bei einem noch nicht in Kraft bestehenden Gesetze möglich ist. Sie bedeutet eine amtliche Meinungsäußerung, will aber den Entschieden des Bundesrates in keiner Weise vorgreifen.

Ein Erfolg der Wünschelrute. In Taucha bei Leipzig ist jüngst ein großer, einwandfreier Erfolg mit der Wünschelrute erzielt worden. Die dortige chemische Fabrik, eine der größten Deutschlands, ließ nämlich ihr Grundstück von dem Ingenieur Kleinau der Köthener Tiefbauwerke durch eine von diesem konstruierte Wünschelrute abtuchen. Dieser bestimmte neun verschiedene Stellen als starke Wasseradern führend. Der „Leipziger Abendzeitung“ zufolge bestätigten die angestellten Bohrungen die Angaben des Rutengängers sowohl nach der Mächtigkeit, als auch nach der Tiefe der Schichten. Der Osten Leipzigs, besonders die Gegend um Taucha, ist als klassischer Boden für neue Geologie bekannt, und die dort in den 70-er Jahren gefundenen anstehenden Gletscherschrammen halfen der Theorie von der Vergletscherung Norddeutschlands zum Durchbruch. Eine besonders interessante geologische Erscheinung ist in dieser Gegend das alte Muldenbett. Die Mulde verließ nämlich zur Diluvialzeit ihr jetziges Bett bei Grimma und folgte dann ungefähr im Laufe der heutigen Parthe, um sich bei Leipzig mit der Elster und Pleiße zu vereinigen. Heute noch durchzieht ein unterirdischer Muldenarm diese Niederung. Das große Leipziger Wasserwerk bei Naunhof und das neue in Taucha basteren auf dem Vorhandensein dieses unterirdischen Wasserlaufs. Die mit der Wünschelrute gefundene Wasserader ist also mit ziemlicher Sicherheit als Nebenarm der unterirdischen Mulde anzusprechen. Die Untersuchung des Wasserlaufs hat eine Mächtigkeit von 25 m ergeben. Die riesige Wasserader wird abgeschlossen durch feine, mit Lehm gemischte Sandschichten, unter denen Braunkohle gelagert ist. Diese Kohle ist alt, dunkelfarbig und von bester Güte. Ob sich ein Abbau lohnt, ist noch nicht festgestellt.

Desinfektionswirkung des Linoleums. In einem Aufsatze in der Marine-Rundschau weist Marine-Oberstabsarzt Dr. zur Berth auf die keimtötende Wirkung gewisser Anstrichfarben, besonders der mit Leinöl angelegten Farben, hin. Noch nachhaltiger als die keimtötende Kraft der Leinölfarben sei die selbsttätige Desinfektionswirkung des Linoleums, eines Deckbelages, der bei den meisten Kriegsmarinen unter Deck fast ausschließlich verwendet wird. Bitter fand, daß auf Linoleum sogar die widerstandsfähigen Staphylokokken innerhalb eines Tages zugrunde gehen. Zum Unterschied von den Leinölfarben läßt die keimtötende Kraft des Linoleums, das ja neben Kork aus sehr viel Leinöl besteht, anscheinend überhaupt nicht nach. Viele Keimhaltbestimmungen, die Bitter auf starkbegangenen, alten Linoleumfußböden frühmorgens vornahm, haben meist völlige Keimfreiheit ergeben. Eiterkokken wurden niemals gefunden.